

den Texten der Merowingerzeit vom Konsens des *populus* gesprochen wird, glaubt der Vf. diese Formeln als Erbe der Zustände im spätantiken Kaiserreich und nicht als Überrest einer Mitsprache des Volkes interpretieren zu dürfen. Wenn dann seit dem 8. Jh. vom *consensus fidelium* die Rede ist, so habe dies einen ganz anderen Charakter: Das Einverständnis des weltlichen und geistlichen Adels werde jetzt erwähnt, um die Usurpation der Herrschaft durch die Karolinger zu verschleiern. Den Konsensbegriff in den Kapitularien interpretiert der Vf. als „Aufforderung“ an den Adel „zur Mitarbeit am zentralen karolingischen Königsstaat“ (S. 300). Schon diese Formulierungen der Zusammenfassung, die immerhin noch recht klar sind, erwecken ein Unbehagen, weil sie nämlich gegenüber der älteren Forschung, die vielleicht allzu naiv die in Gesetzen und Urkunden genannte Zustimmung der Großen als Beleg für die tatsächlichen Verhältnisse nahm, jetzt in den entgegengesetzten Fehler verfällt, die Kapitularien und vergleichbar Quellen nur noch als Ausdruck der Herrschaftsideologie, nicht mehr aber als Zeugnisse für die Realität auffassen. Was aber die durchaus diskutablen Thesen Hannigs so schwer genießbar macht, ist einmal die manchmal bis zur Unverständlichkeit verquälte Diktion und die wenig durchsichtige Gedankenführung der Arbeit, zum andern sind es die zahlreichen Flüchtigkeiten und Fehler im einzelnen, deren Zahl weit über das übliche Maß an Druckfehlern hinausgeht. Nicht nur *synodum* (zweimal auf S. 169) oder *Abusivio* (S. 222 und S. 223), sondern viele ähnliche Schnitzer erwecken Zweifel an den Lateinkenntnissen des Vf.; man fragt sich auch, wodurch sich der hohe Preis des Buches rechtfertigt, wenn anscheinend von seiten des Verlages oder der Herausgeberschaft niemand beim Korrekturlesen die nicht wenigen unvollständigen oder unverständlichen (deutschen) Sätze bemerkt hat.

W. H.

Hans-Werner G o e t z, Herrschaft und Recht in der frühmittelalterlichen Grundherrschaft, HJb 104 (1984) S. 392–410, macht gegenüber dem DA 38,653 angezeigten Aufsatz von H. Vollrath geltend, daß anerkanntes Gewohnheitsrecht keineswegs dem Grundherrn jeden Ermessensspielraum im Umgang mit den Hörigen nahm, daß auch bewußte Wandlungen der Rechtsgewohnheiten möglich waren (und vorkamen) und daß schließlich die königliche Grundherrschaft keine prinzipiellen Unterschiede zur adligen aufwies. Er bestreitet nicht, daß „die Gewohnheit als Rechtsform die Herrenrechte auch in der Grundherrschaft“ einschränkte (S. 401), sondern lenkt mit seinen Einwänden eher den Blick auf die soziale Realität zurück, die sich nicht allein mit rechtstheoretischen Kategorien fassen läßt.

R. S.

Medieval Kingship, by Henry A. M y e r s, in cooperation with Herwig W o l f r a m, Chicago 1982, Nelson-Hall, 467 S. – Das Buch ist eine gut lesbare und lebendige Zusammenfassung neuerer Forschungen über die Verfassungsgeschichte des MA. Die analytischen Teile sind klar, wenn auch nicht frei von der unreflektierten Übernahme gängiger Handbuchmeinungen (z. B. die S. 308 ff. aufgestellten Behauptung, erst im späten MA hätten Könige sich nicht mehr auf Feudalheere gestützt), und werden mit geschickten Quellenzitaten (in englischer Übersetzung) veranschaulicht. Das vorgesehene Publikum dürften wohl in erster Linie Studenten in den ersten Semestern sein; die Behauptung auf dem Umschlag, „Medieval Kingship will likely be regarded as the definitive work in its field for some time to come“, ist, gelinde gesagt, eine Übertreibung.

T. R.